

Zeitschrift: Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen
Herausgeber: Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz
Band: 8 (1913)
Heft: 11

Artikel: Arbeiterinnenschutz
Autor: Botteler, Elise
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sowohl bei der mündlichen Agitation wie bei jener durch Flugchriften und Broschüren. Frauen unter die Frauen! muß daher auch bei uns in der Schweiz wie in Deutschland und Oesterreich das Losungswort bei der Propagandatätigkeit unter den Arbeiterinnen sein. Diese Erwägungen, diese Tatsachen, veranlaßten denn auch die nachfolgende Antragstellung an den Parteitag, der in Marau am 7., 8. und 9. November stattfinden wird:

„In Erwägung, daß die politische Schulung der Arbeiterinnen und ihre Heranziehung zur Partei von immer steigender Bedeutung ist;

daß der Schweizerische Arbeiterinnenverband, dessen Vereine nun der Partei angeschlossen sind, aus ökonomischen Gründen seine Sonderorganisation aufgeben muß, um eine Doppelbelastung seiner Mitglieder zu verhüten;

daß die Geschäftsleitung zur planmäßigen Propaganda unter den Arbeiterinnen eines Hilfsorgans benötigt,

beschließt der Parteitag:

1. In Ausführung des § 19^e der Organisation bestellt die Geschäftsleitung an ihrem Sitze eine Frauen-Agitationskommission aus sieben Mitgliedern. Von Amtswegen gehören ihr an das weibliche Mitglied der Geschäftsleitung und die Sekretärin des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.

2. Diese Kommission hat nur antragstellende Befugnis und führt die Beschlüsse der Geschäftsleitung betreffend die Propaganda unter den Arbeiterinnen aus. Die Geschäftsleitung setzt ihr einen den Verhältnissen der Partei entsprechenden Kredit aus, innert welchem die Ausgaben der Frauen-Agitationskommission von der Parteikasse bestritten werden.“

*

Der Antrag wurde der Geschäftsleitung eingereicht durch die sozialdemokratischen Arbeiterinnenvereine Derlkon-Seebach, Basel, Winterthur, Chur und Bern.

Die Mehrheit der Geschäftsleitung empfiehlt Ablehnung des Antrages, die Minderheit seine Annahme mit der Abänderung, daß an Stelle des Wortes „beschließt“ das Wort „empfiehlt“ gesetzt und der zweite Satz der Ziffer 1 gestrichen werden soll.

Wir aber geben uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß der Parteitag entgegen der Mehrheit der Mitglieder in der Geschäftsleitung Weitherzigkeit und Weitblick an den Tag lege, indem er unseren Antrag gutheißt.

Arbeiterinnenschutz.

(Entnommen aus dem Berichte der Zürcher Gewerbeinspektorin Elise Botteler, Turnegg, Zürich.)

III. Arbeitsräume.

Mit der Ueberwachung des Vollzuges der diesbezüglichen Vorschriften sind gemäß § 17 des Gesetzes die örtlichen Gesundheitsbehörden betraut.

In Zürich, Winterthur und Richterswil fanden diese im Berichtsjahr 1912 Anlaß zu Bemängelungen. In letzterer Gemeinde handelte es sich um einen überfüllten Arbeitsraum. Winterthur verfügte die Aufhebung von vier Arbeitsräumen, die zugleich als Schlaflokale dienten. Dabei wurde wegen Nichtbeachtung einer solchen Verfügung eine Buße von Fr. 5 ausgesprochen. Das Gesundheitswesen Zürich kontrollierte 818 Geschäfte. 49 derselben arbeiteten zur Zeit der Inspektion ohne fremdes Personal. Bei 769 Geschäftsinhabern arbeiteten in 821 Arbeitsräumen insgesamt 2409 Personen. Die Lokalinspektion führte zum Erlaß von 27 Verfügungen, nämlich wegen überfüllten Arbeitsräumen zu 10, Betten im Arbeitsraum 10, ungenügender Lüftung und Beleuchtung 3, anderweitiger Mängel 2 Anordnungen.

Durch Nachinspektion wurde festgestellt, daß sämtlichen Verfügungen, soweit die Erfüllungspflicht in das Berichtsjahr fiel, nachgelebt wurde.

Betreffend der Beschaffenheit der Arbeitsräume ist im allgemeinen folgendes zu bemerken:

Arbeitsräume, die benötigte Betten enthalten, sollten aus Gesundheitsrückichten prinzipiell nicht geduldet werden. Immerhin wird man auf Zusehen hin Ausnahmen gestatten müssen, in Würdigung der sozialen Verhältnisse des Betriebsinhabers, wenn er zugleich alle Garantie für reinliche Instandhaltung des Arbeitsraumes bietet.

In einigen Modegeschäften der Stadt Zürich, wo Ladenräume zugleich als Arbeitslokalitäten dienen, wird hinter den als Auslage dienenden Schaufenstern oder an gewöhnlichen, in Gäßchen einmündenden Fenstern Ellenbogen an Ellenbogen gearbeitet. Aufhebung solcher Arbeitsräume kann nicht erfolgen, weil deren ganze Bodenfläche und nicht nur diejenige des Arbeitsstandortes in Anrechnung gebracht werden muß.

Bezüglich der Lüftung der Arbeitsräume ist immer die alte Klage anzubringen. Die Einrichtungen genügen, sie werden aber nicht benützt, aus Furcht, sich Erkältungen zuzuziehen.

Die Inspektion betreffend Instandhaltung der Arbeitsräume zeitigte durchwegs ein erfreuliches Resultat. Einzig die Wäschereien und Glättereien geben zu Wachsamkeit Anlaß. In zwei solchen Betrieben ergab sich der krasse Uebelstand, daß in den Glättezimmern die eingesammelte Wäsche tagelang bis zu ihrer Reinigung verblieb. Man stelle sich die hierdurch erzeugte Luft vor, in einem Raume, in welchem während des ganzen Tages ein Glätteofen brennt. Das Vorhandensein des Glätteofens ist schon allein für sich ein Uebelstand.

IV. Dienst- und Lehrvertrag. Arbeitsordnung.

Dienstverträge mit ihren Vorschriften über Probezeit, Kündigungsfrist, Aufhebung des Vertrages, Zeugnis-Ausfertigung sind häufig nicht vorhanden. Bei vielen Betriebsinhabern kommt es nicht einmal zu mündlichen Vereinbarungen.

Die Inspektörin macht bei ihren Besuchen immer auf die Dienstverträge aufmerksam. Dabei wird von vielen Geschäftsinhabern über deren Nutzlosigkeit geklagt in Fällen von angeblich ungerechtfertigtem plötzlichem Austritt der Angestellten; weil diese gewöhnlich ökonomisch doch nicht in der Lage seien, Entschädigung zu zahlen.

Lehrverträge müssen aber unter allen Umständen abgeschlossen werden. Durch die Inspektionsbesuche wird manches Lehrverhältnis vertraglich festgelegt, was ohne dieselben aus Absicht oder Gleichgültigkeit unterblieben wäre.

Betriebsinhaber, welche ihre Angestellten mit Bußen belegen, sind uns keine bekannt geworden.

Aus dem Arbeiterinnenverband.

Arbeiterinnenverein Derendingen. (Korr.) In aller Stille wurde hier am Sonntag, den 7. September, nach einem form schönen, fließenden Referat der Genossin Frau Arenz aus Otten ein Arbeiterfrauenverein gegründet, der bereits eine stattliche Zahl von Frauen und Töchtern aufweist. Die Referentin verstand es meisterhaft, den Versammelten die Lage der Proletarierfrauen an Hand von Beispielen zu schildern. Sie zeigte, wie in der heutigen kapitalistischen Wirtschaftsordnung die Frau von der Familie, von den Kindern weggerissen wird, um mit dem Manne in der Fabrik das Auskommen zu suchen, da der Manneslohn in den meisten Fällen nicht mehr ausreicht, um eine Familie menschenwürdig durchs Leben zu bringen. Wie ist so eine richtige Kindererziehung möglich? — Da muß die Frau ernstlich eingreifen, um Wandel zu schaffen. Die beste Waffe aber ist die Organisation. Schulter an Schulter wollen wir mit den Männern kämpfen für gerechte, bessere Zustände, damit es keine Ausbeuter und keine Ausgebeuteten mehr gibt. Es würde zu weit führen und wäre auch meine Feder zu schwach, das treffliche Referat hier nur einigermaßen wiederzugeben. Daß Genossin Arenz aber aus dem Herzen der ganzen Versammlung gesprochen, bewies der stürmische Beifall, welcher der Referentin zu teil wurde. Nach dem Referat wurde der Arbeiterfrauenverein gegründet, der Vorstand gewählt, sowie ein Statut aufgestellt und genehmigt, zu dessen Arbeit der Vorstand der Arbeiterunion behülflich war. Nun aber, ihr Arbeiterfrauen und Töchter, vorwärts auf dieser Bahn, helfet mit, das schöne, große Ziel, das sich unsere Partei gesteckt hat, zu verwirklichen. Die verehrte Referentin hoffen wir bald wieder zu hören.

Arbeiterinnenverein Luzern. Unsere erste Versammlung am 2. Oktober im neuen Volkshaus hätte besser besucht sein dürfen. Trotz der steten Aufmunterung von Seite des Vorstandes gibt es immer noch eine Anzahl Mitglieder, die es nicht für nötig finden, bei unseren wichtigen und sehr notwendigen Vereinsarbeiten

mitzuhelfen. Darum an alle unsere Genossinnen das Mahnwort: Erwachet endlich, kommt zu uns, helfet uns, um gemeinschaftlich zu wirken für die wirtschaftliche Besserstellung der Lohnarbeitenden Frauen. Opfert eiere Kraft nicht umsonst, arbeitet energisch gegen die Ausbeutung durch den Kapitalismus. Wie manche unserer Leibesgeschwestern weiß ein Stedlein zu singen über all die Erfahrungen, die sie schon machte bei der Ausübung ihrer täglichen Arbeit, fern von ihrer häuslichen Herde. Bedenkt aber, daß wir nur durch Zusammenarbeiten solchen Uebelständen abhelfen können.

Unter den Traktanden figurierte auch der Flick- und Nähkurs, welcher noch in diesem Monat seinen Anfang nimmt. Dadurch wird jeder Genossin Gelegenheit geboten, gegen Entrichtung eines bescheidenen Honorars Wichtiges und Nützlichendes zu lernen. Die Leitung des Kurses ist einer diplomierten Kursleiterin übertragen.

Nach der Wahl einer Vizepräsidentin, Einzieherin und eines Mitgliedes zur Beforgung der Heizung des Kurslokales wurde nach regerwalteteter Diskussion die Versammlung um 1/10 Uhr geschlossen.

An dieser Stelle machen wir schon heute die Mitglieder auf die Generalversammlung aufmerksam, welche im Monat Dezember stattfinden wird. Wir hoffen, daß möglichst alle Mitglieder sich alsdann einfinden werden. Wer Zeit sucht, findet sie auch, wenn der gute Wille da ist. K.

Hausfrauen- und Arbeiterinnenverein Derlikon-Seebach und Umgebung. Endlich läßt auch unser Verein wieder einmal etwas von sich hören. Nicht daß wir etwa eingeschlafen wären, nein, wir besorgten unsere Pflichten in aller Stille. Am 6. Oktober hielten wir unsere Monatsversammlung ab, an welcher uns Genosse Demuth, Arbeitersekretär, ein ausführliches Referat hielt über „Gewerkschaftliche, politische und genossenschaftliche Organisation“. Genosse Demuth hat hier ein Thema gewählt, das viele Frauen zum Nachdenken veranlaßt hat. Ganz besonders verdient der dritte Teil des Referates: „Die genossenschaftliche Organisation“ von uns gewürdigt zu werden. Denn das Genossenschaftswesen zu fördern, liegt in der Macht der Frau, und ich möchte nur wünschen, daß die Ausführungen des Referenten bei unseren Frauen ihren Zweck erreichen. Den Frauen aber rufe ich zu: Benützet euere Macht, wo euch Gelegenheit geboten ist und kauft nur noch ein bei der Konsumgenossenschaft. A. B.

Mater dolorosa.

(Von Ernst Nobs, Luzern).

Schlecht war sie nie gewesen! Ein notdürftig geschultes, unerfahrenes, aber an harte Arbeit gewöhntes junges Ding. Hatte sie denn etwas anderes getan als all die anderen? Und Anneli hörte sie lachen, ihre tollen Jugendgespielinne. „Ein Kind!“